



## Novellierung der Düngeverordnung – Was ändert sich?

**Dr. Ute Schultheiß, KTBL**

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“  
Ulm, Hannover 17./31.05.2017

### **Gliederung**

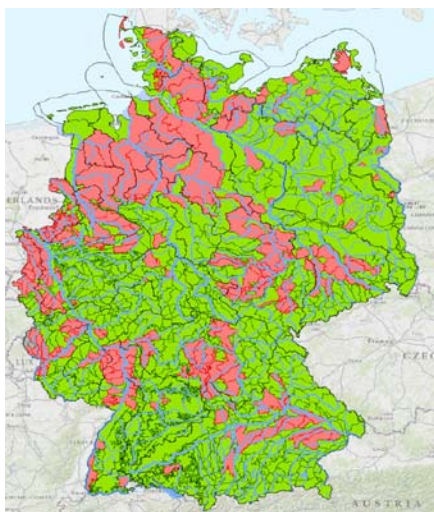
**KTBL**

1. Interessen und Rechtsgrundlagen
2. Ausgangssituation und Nitratbelastung
3. Klage der EU-Kommission
5. Aktuelle Änderungen Düngegesetz
6. Aktuelle Änderungen Düngeverordnung
7. Verordnung Betriebliche Stoffstrombilanzen
8. Kontrollen
9. Fazit

## Interessen und gesetzliche Grundlagen



## Nitratbelastung in Deutschland



Nitratbelastung des Grundwassers (Quelle: Wasserblick/ BfG; 06.05.2015)  
Guter Zustand Schlechter Zustand

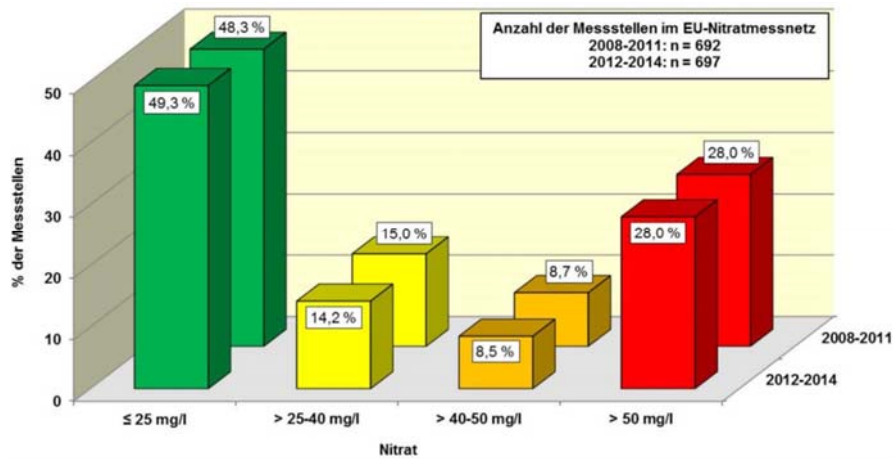


Gemäß Belastungsmessnetz weisen 28 % der deutschen Messstellen Nitratwerte über 50 mg/l aus!

- Insbesondere in Gebieten mit hohen **Tierbeständen**
- intensivem **Gemüseanbau**
- Konzentration von **Biogasanlagen**
- geringer **Grundwasserneubildungsrate**
- mit **defekten Kanalnetzen**

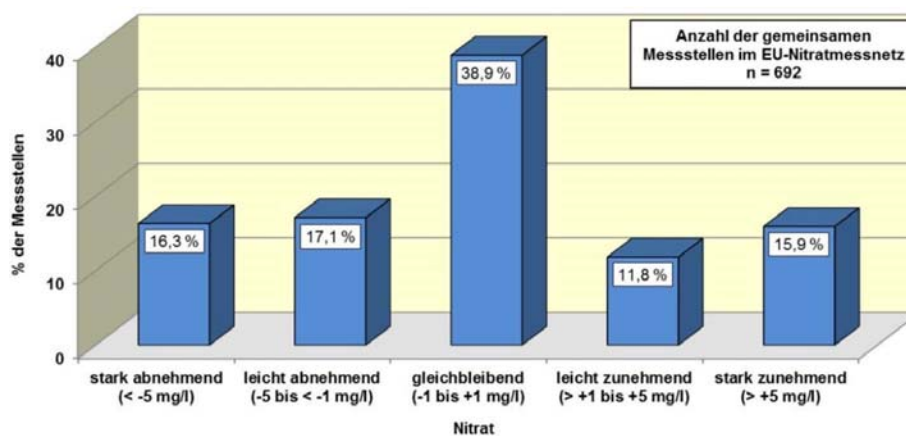
Tendenz in einigen Regionen steigend!

## Nitratbelastung des Grundwassers



Häufigkeitsverteilungen der mittleren Nitratgehalte der EU-Nitratmessstellen, Zeiträume 2008-2011 und 2012-2014 (Quelle: Nitratbericht 2016)

## Nitratbelastung des Grundwassers



Häufigkeitsverteilung der Veränderungen der mittleren Nitratgehalte der EU-Nitratmessstellen in den Zeiträumen 2012-2014 und 2008-2011 (Quelle: Nitratbericht 2016)

## Klage der EU-Kommission



- Oktober 2013: EU-Kommission hat Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet
- Klage richtet sich gegen die geltende DüV aus 2006
- April 2016: EU-Kommission hat beschlossen, Klage beim Europäischen Gerichtshof einzureichen
- 31. Oktober 2016: Klageschrift wurde zugestellt
- Januar 2017: Klagebeantwortung

§ §  
§  
§ §

## Klage der EU-Kommission



Aus Sicht der KOM bestehen unzureichende Regelungen:

- Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln in Bezug auf Mengen und Zeiträume/Sperrfristen
- Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung
- Einhalten der Höchstmenge von 170 kg N/ha Dung;  
Derogation abgeschafft 2013
- Ausbringen von Düngemitteln
  - auf stark geneigten Flächen
  - auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- Ausbringen von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen

## Klage der EU-Kommission



- Aufgrund Vertragsverletzungsverfahren hat Deutschland die Düngegesetzgebung novelliert:
- Düngegesetz (vom 05. Mai 2017)
- Düngeverordnung (vom 26. Mai 2017)
- Erlass einer Verordnung zur Stoffstrombilanzierung (Beschluss Bundeskabinett)



## Wesentliche Änderungen Düngegesetz

1. Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen, d.h. Änderung erforderlich, um DüV überhaupt erlassen zu können
  - Einführung standortspezifischer Obergrenzen für N-Düngung
  - Einbeziehung von Gärresten, Klärschlamm, Kompost in die 170 kg N/ha-Obergrenze
2. Erweiterung Zweckbestimmung: Gesundheit von Menschen und Tieren darf nicht geschädigt, Naturhaushalt nicht gefährdet werden
3. Einführung einer Rechtsgrundlage zur Ermittlung betrieblicher Gesamtbilanzen

## Wesentliche Änderungen Düngegesetz

4. Einführung einer Länderermächtigung zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Daten HIT, InVeKos, bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden) für düngerechtliche Zwecke
5. Bußgeldrahmen für bestimmte Verstöße gegen DüV erhöht

## Wesentliche Änderungen DüV

**KTBL**

- § 3, § 4  
Konkretisierung und bundeseinheitliche Regelung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker-/Grünland
- Einheitliches, verbindliches Sollwertesystem für alle Kulturen in Deutschland mit standortspezifischen Obergrenzen  
-Zu- und Abschlagssystem mit verbindlichen Vorgaben
- Höhere Dokumentationspflichten und Sanktionsmöglichkeiten für die Einhaltung und Umsetzung der Düngebedarfsermittlung
- Phosphathaltige Düngemittel dürfen auf hoch mit Phosphat versorgten höchstens bis in Höhe der Nährstoffabfuhr aufgebracht werden
- Verpflichtung zur Bodenuntersuchung im Gemüseanbau

## § 5 - Besondere Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln

---

- Keine Ausbringung von Düngemitteln (N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) bei überschwemmtem, wassergesättigtem, schneebedecktem und gefrorenem Boden
- Auf gefrorenem Boden darf erst gedüngt werden, wenn der Boden tagsüber auftaut bzw. seine Ackerkrume aufgetaut ist, er somit für Nährstoffe aufnahmefähig wird und ein Abschwemmen der Nährstoffe in Gewässer und Nachbarflächen nicht zu befürchten ist und der Boden pflanzenbedeckt ist und keine Gefahr von Strukturschäden besteht
- Bei N-Düngung ausgangs Winter (zu Vegetationsbeginn) dürfen max. 60 kg N<sub>ges</sub>/ha gedüngt werden!  
-Gilt nicht für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände

## § 5 - Besondere Vorgaben

---

- Um direkten Eintrag in Gewässer zu verhindern, ist stets ausreichender Abstand einzuhalten
- Entlang von Gewässern:  
1 Meter ab Böschungsoberkante keine Düngung
- Wenn entlang von Gewässern auf den ersten 20 Metern die Hangneigung
  - bis zu 10 % beträgt, dürfen 4 m,
  - ≥ 10 % beträgt, dürfen 5 m
 nicht gedüngt werden



## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

Organische, organisch-mineral. Düngemittel und Harnstoff, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff ( $> 1,5\% N_{\text{ges}}$ ) müssen:

- bei unbestellten Ackerflächen innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden
- Regelung gilt nicht für Festmist, Kompost und Harnstoff (bei Zugabe Ureasehemmstoff)



## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

Flüssige organische und organisch-mineral. Düngemittel:

- ab 2020 auf unbestelltem Ackerland nur noch streifenförmig oder direkt in den Boden eingebracht werden
- Gilt ab 2025 auch für Feldfutterbau und Grünland

Länder können andere Verfahren genehmigen

- bei vergleichbar geringen Ammoniakemissionen
- in hängigem Gelände
- bei agrarstrukturellen Besonderheiten





## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

- Organische und organisch-mineral. Düngemittel tierischer und pflanzlicher Herkunft dürfen im Durchschnitt der LN des Betriebes nur bis zu max. 170 kg N<sub>ges</sub>/ha\*a eingesetzt werden
- „Grünlandderogation“: Ausnahme von der Obergrenze von 170 kg/ha Gesamt-N für Feldgras und Grünland geplant  
– hängt von Genehmigung der EU-Kommission ab
- „Biogasderogation“: Ausnahme von der Obergrenze auch für Gärreste aus Biogasanlagen geplant



## Wesentliche Änderungen DüV

**KTBL**

### § 6 - Zusätzliche Vorgaben

- Verlängerung der Sperrfrist  
Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.  
Grünland: 01.11. – 31.01.  
neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost: 15.12. – 15.01.  
(Beginn/Ende +/- um bis zu 4 Wochen verschiebbar)
- Ausnahmen von der Sperrfrist auf Ackerland: Düngung bis 1.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht
- Beschränkung zulässiger N-Gabe im Herbst zu bestimmten Ackerkulturen: 60 kg/ha Gesamt-N (vorher 80 kg)

## Wesentliche Änderungen DüV

**KTBL**

### § 9 Bewertung des betriebl. Nährstoffvergleichs

- Fortentwicklung des Nährstoffvergleichs
- Neu: Über den Tierbesatz plausibilisierte Ermittlung der Nährstoffabfuhr von den Grobfutterflächen;  
Zuschlag für Futterverluste bis zu 15 % (Feldfutter) oder 25 % (Grünland)
- Verringerung der Kontrollwerte (Differenz Zu- und Abfuhr)
  - ab 2020: 50 kg/ha N und 20 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>
  - ab 2023: 10 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>



## Wesentliche Änderungen DüV

**KTBL**

### § 9 Bewertung des betriebl. Nährstoffvergleichs

- Anordnungsbefugnis für die zuständigen Stellen zur Teilnahme der Betriebsinhaber an anerkannter Düngeberatung bei Überschreiten des Kontrollwerts
- wird Kontrollwert erneut überschritten  
= OWI



## Wesentliche Änderungen DüV

**KTBL**

### § 12 Fassungsvermögen Lagerung WD

- Lagerkapazität flüssige Wirtschaftsdünger/Gärreste:
  - grundsätzlich größer als benötigte Kapazität zur Überbrückung der Sperrfristen
  - mindestens jedoch 6 Monate
  - Betriebe mit hohem Tierbesatz (>3 GV/ha) oder ohne eigene Ausbringungsflächen: ab 2020 mind. 9 Monate
  - Festmist, feste Gärrückstände und Kompost: 2 Monate
- Länderermächtigung zu Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen über die Düngbedarfsermittlung und den Nährstoffvergleich

## Wesentliche Änderungen DüV

**KTBL**

### § 13 Verpflichtung der Länder zum Erlass von mindestens drei zusätzlichen Maßnahmen in Gebieten

- mit hoher Nitratbelastung sowie
- in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässern eutrophiert sind und nachgewiesen ist, dass die Phosphatbelastung überwiegend aus landwirtschaftlicher Bewirtschaftung stammt:
  - Begrenzung zulässiger Nachdüngung im Vegetationsverlauf aufgrund vorangegangener Witterungsereignisse: max. 10 % des ursprünglich ermittelten Düngedarfs
  - Einführung verbindlicher Untersuchungspflichten für Wirtschaftsdünger

**R  
o  
t  
e  
  
G  
e  
b  
i  
e  
t  
e**

## Wesentliche Änderungen DüV



### „Rote Gebiete“

- Einführung verbindlicher Bodenuntersuchungen auf verfügbaren Stickstoff
- Erweiterung Mindestabstände bei Düngungsmaßnahmen zu Gewässern (allgemein von 4 auf 5 Meter, auf stark geneigten Flächen von 5 auf 10 Meter)
- Verlängerung Sperrzeit für die N-Düngung
  - Gemüseanbau: 4 Wochen
  - Grünland: 2 Wochen
  - Festmist/Kompost: bis zu 8 Wochen
- Einführung eines Verbotzeitraums für die Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel (15. Nov. - 31. Jan.)

## Wesentliche Änderungen DüV



### „Rote Gebiete“

- Ausweitung einzuhaltender Mindestabstände bei der Aufbringung von N-haltigen Stoffen in Nähe von Gewässern (5 bzw. 10 Meter) auf phosphathaltige Stoffe
- Fristverkürzung zur Einarbeitung von Düngemitteln auf unbestelltem Ackerland: 1 Stunde
- Beschränkung der Höhe der Phosphatdüngung auf Böden in Versorgungsstufen D und E
- Erhöhung Lagerkapazität
  - flüssige Wirtschaftsdünger: 7 Mon.
  - Festmist, feste Gärrückstände, Kompost: 4 Mon.

## Wesentliche Änderungen DüV



### „Rote Gebiete“

- Verringerung der Grenzwerte für die Ausnahme kleiner Betriebe von der Düngebedarfsermittlung und vom Nährstoffvergleich
- Absenkung Kontrollwert Nährstoffvergleich: ab Inkrafttreten Verordnung auf 50 kg N/ha und ab Jahr 2020 auf 40 kg N/ha

### „Grüne Gebiete“

- Ausnahmeregelung für Betriebe mit Kontrollwert < 35 kg N/ha
- Ausnahmen für Betriebe, die an Agrarumweltprogrammen teilnehmen
- Gebiete mit geringer Nitratbelastung: Länder können entlastende Maßnahmen erlassen

## § 14 Ordnungswidrigkeiten DüV



- Bei Überschreiten des ermittelten Düngebedarfes
- Nährstoffgehalte müssen bekannt sein (Deklaration, Landesbehörden, Messwerte)
- Direkte Einträge und Abschwemmen in oberirdische Gewässer
- Stoffe mit wesentl. Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet - unverzüglich, innerhalb von 4 h
- Ab 1.02.2020: Düngemittel ohne Ureasehemmstoff ausbringen oder das Düngemittel nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet
- Ab 1.02.2020: bestelltes Ackerland: streifenförmig oder direkt in Boden einarbeiten
- Ab 1.02.2025: Grünland, Dauergrünland, mehrschn. Futterbau

## § 14 Ordnungswidrigkeiten DüV



- Vorgaben der Düngemittelverordnung sind einzuhalten
- Nährstoffvergleich, Düngedbedarfsermittlung oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt
- Sicherstellen, dass Kontrollwert nicht überschritten wird, Anordnung Düngeberatung, Nachweis: Zuwiderhandeln
- Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht
- Aufzeichnung nicht oder nicht mind. 7 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt

## Betriebliche Stoffstrombilanzen



- Änderung Düngegesetz  
Rechtsgrundlage geschaffen: Erlass einer Verordnung über die Erstellung verbindlicher betrieblicher Stoffstrombilanzen

Zufuhr Nährstoffe	Abfuhr Nährstoffe
Saldo	

- § 11a Düngegesetz
  - Umgang mit Nährstoffen im Betrieb muss nach guter fachlicher Praxis erfolgen
  - nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sicherstellen und dadurch Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermeiden

## Betriebliche Stoffstrombilanzen



- Verpflichtung ab 2018 für tierhaltende Betriebe mit  
>50 GV oder  
>30 ha LN  
jeweils bei einer Tierbesatzdichte von >2,5 GV/ha
- ab 2023 für alle Betriebe >20 ha oder >50 GV
- Bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben, müssen viehhaltende Betriebe eine Stoffstrombilanz erstellen - Bagatellgrenze wird geprüft
- Regelungen für Biogasbetriebe in Diskussion



## Betriebliche Stoffstrombilanzen



Verordnungsentwurf verpflichtet die jeweiligen Betriebe zur:

- Ermittlung zugeführter/abgeführter Nährstoffmengen (N, P/P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)
- Ermittlung betrieblicher Stoffstrombilanzen (N, P/P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)
- Bewertung betrieblicher Stoffstrombilanzen für N
- Länder- und Verbändeanhörung: bis 5. Mai
- aktuell Ressortabstimmung, anschl. Bundeskabinett

## Kontrollen



### Kontrollen nach Cross Compliance (CC)

- Betriebe, die Betriebsprämien erhalten, verpflichten sich, sog. Anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) einzuhalten - gelten seit 2005 in EU
- Stichprobenhafte, systematische Kontrollen (Cross Checks) werden von Fachbehörden vorgenommen:
  - im Bereich Umwelt
  - im Bereich Tierhaltung und Tierkennzeichnung
  - im Bereich Futter- und Lebensmittelsicherheit
- 1 % der Betriebe werden geprüft

## Kontrollen



### Kontrollen nach Fachrecht

- Pflanzenschutzmittelrecht
- Düngerecht
- Saatgutverkehrskontrolle
  
- Zahl der geprüften Betriebe in Bundesländern unterschiedlich  
z.B. Nordrhein-Westfalen ca. 10 %
- Vorgehensweise NRW:
  - von den Betrieben, die Nährstoffvergleich erstellen müssen:  
Risikoanalyse durchführen und von diesen 10 % der Betriebe  
nach Aktenlage prüfen und 1/3 Vor-Ort-Prüfungen
- Anlasskontrollen



## Kontrollen



### Kontrollen Niedersachsen

- LWK: Neue Düngbehörde 2017 – Aufsicht ML
- Zweckgebundene Mittel 2017/2018: ca. 2 Mio.
- Ca. 10-15 weitere Kontrolleure
- Vermehrt Fachrechtskontrollen durchführen
  - bislang: 500-600 Vor-Ort-Kontrollen
  - ab 2017: ca. 1000
- Länderermächtigung nach Düngegesetz nutzen
  - Meldepflicht für DBE, Nährstoffvergleich
  - Abgleich von Daten: WD-Melddaten, Viehbestandsdaten, InVeKoS
- Problembetriebe identifizieren

## Fazit



- Novellierte Düngeverordnung enthält zahlreiche Verschärfungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- Verordnung sieht stärkere Regionalisierung in Gebieten mit nitratbelasteten Grundwasserkörpern / eutrophierten Oberflächengewässern vor
- Vorgesehene Maßnahmen zur Verringerung von Ammoniakemissionen verbessern die N-Effizienz und schützen gleichzeitig die Umwelt vor N-Einträgen über den Luftpfad

## Fazit

---

**KTBL**

- Düngung muss deutlich effizienter werden
- Bedarfsgerechte Düngung weiterhin möglich
- Insbesondere tierhaltende Betriebe sind gefordert, Maßnahmen zu ergreifen
- Ackerbaubetriebe werden künftig stärker gefordert sein, Wirtschaftsdünger aufzunehmen